

Anlage 3

Einzelbestimmungen des WTG und der WTG-DVO

I. Zum Wohn- und Teilhabegesetz

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 WTG

Text:

„Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen so erbracht werden, wie es dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht.“

Vorschlag:

Einfügen als Satz 2: „Bestehen Vereinbarungen mit Leistungsträgern nach den Sozialgesetzbüchern wird davon ausgegangen, dass die darin getroffenen Regelungen den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen.“

Begründung:

Über die Frage, was der „jeweilige Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist, könnten zwischen der für das WTG zuständigen Behörde und den Leistungserbringern einerseits und den Leistungsträgern Diskussionen entstehen. Die Begründung führt zwar aus, durch Satz 3 werde ein eindeutiger Bezug zum Leistungsrecht hergestellt, die Formulierung des Satzes 3 jedoch reicht nicht aus zu verhindern, dass unter Berufung auf das WTG Forderungen nach Standarderhöhungen erhoben werden.

2. § 4 Abs. 11 Nr. 1 WTG

Text:

„die Steuerung und Überwachung von Pflegeprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität,“

Vorschlag:

Die Maßnahmeplanung und Zielfestlegung im Betreuungsprozess wird Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, also Mitarbeitern der Leistungsanbieter vorbehalten. Es bedarf der Klarstellung, dass durch die entsprechenden individuellen Förderplanungen des Dienstes oder der Einrichtung eine zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten vereinbarte Maßnahme- und Zielplanung nur präzisiert, nicht aber in wesentlichen Punkten verändert werden darf.

3. § 13 Abs. 3 WTG:

Text:

*„Die zuständige Behörde soll binnen **vier** Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilen.“*

Vorschlag:

Übliche Fristen zur Antragsbearbeitung sind **sechs** Wochen.

4. § 36 WTG

Text:

„Die Regelungen des Kapitel 2 des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes gelten für ambulante Dienste nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 1 erbringen. Die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.“

Vorschlag:

Es wird angeregt, den Regelungsbereich dieser Vorschrift noch einmal zu überprüfen. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass die Bemühungen der Landschaftsverbände erschwert werden, durch eine Modularisierung der Leistungen mehr ambulant betreutes Wohnen zu ermöglichen.

5. § 37 Abs. 1 S. 1 bis 4 WTG

Text:

„Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 2 erbringen, wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Vor einer Prüfung durch die zuständige Behörde hat diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung zu informieren und ihm Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben, soweit die Leistungserbringung in deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt. Eine eigene Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen nur, sofern eine umgehende eigene Prüfung wegen einer akuten Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausnahmsweise geboten ist, die Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes der privaten Pflegeversicherung nicht zeitnah erfolgt oder keine hinreichende Entscheidungsgrundlage erbringt. Soweit ein anlassbezogenes Prüfergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes der privaten Pflegeversicherung vorliegt, ist dieses den weiteren Entscheidungen der zuständigen Behörde zugrunde zu legen.“

Vorschlag:

Die Regelung in den Sätzen 2 bis 4 ist auch auf die Fallgestaltungen auszudehnen, in denen die Landschaftsverbände mit ambulanten Diensten Vereinbarungen nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Begründung:

Die Bestimmung sieht vor, dass sich die behördliche Qualitätssicherung bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften auf anlassbezogene Prüfungen beschränkt. Für den Zuständigkeitsbereich der medizinischen Prüfdienste der Pflegekassen gilt aber, dass die WTG-Behörde nur tätig werden darf, wenn der an sich zuständige Leistungsträger nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig tätig wird. Anlassbezogene Prüfergebnisse des medizinischen Dienstes sind der Entscheidung der WTG-Behörde zugrunde zu legen.

Eine entsprechende Regelung für Dienste, die Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII erbringen, enthält der Entwurf nicht. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil auch der Träger der Sozialhilfe zur Prüfung der Qualität verpflichtet ist (und auch entsprechend tätig wird). Damit wird für alle ambulanten Dienste, die auf der Grundlage von Vereinbarungen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen eine doppelte Prüfzuständigkeit eingeführt. Die Begründung enthält dazu keine Ausführungen. Vielmehr ist die Argumentation für den Vorrang der Prüfung durch den Medizinischen Dienst ohne Einschränkung auch auf ambulante Dienste der Eingliederungshilfe übertragbar.

6. § 37 Abs. 1 Satz 5 WTG

Text:

„Werden die Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 3 erbracht, richtet sich die behördliche Qualitätssicherung nach § 30 Absätze 2 und 3.“

Vorschlag:

Eine unterschiedliche Prüfdichte bei ambulanten Diensten ist nachvollziehbar; die Ausnahmeregelung in § 30 Abs. 3 für Regelprüfungen in anbieterorientierten Wohngemeinschaften sollte aus Sicht der Landschaftsverbände auf Abstände bis zu höchstens 4 Jahre ausgedehnt werden.

Begründung:

Da die Prüfberichte der Landschaftsverbände ebenfalls zugrunde gelegt werden, ist eine Verlängerung des Prüfrhythmus im Einzelfall vertretbar.

II. Zur WTG- DVO

1. § 6 Abs. 1 WTG-DVO

Text:

„Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarun-

gen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt. Unter Berücksichtigung besonderer konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Bedingungen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von dieser Vorgabe abgewichen werden, sofern die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben.“

Vorschlag:

Damit Träger von Komplexeinrichtungen realisierbare Konzepte zu deren Verkleinerung entwickeln können, schlagen wir vor folgende Sätze anzufügen: „Von der Vorgabe des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines mit den Leistungsträgern abgestimmten Entwicklungskonzeptes durch Um- oder Ersatzbauten die Platzzahl stufenweise verringert wird. In diesen Fällen ist die Zustimmung nach Satz 2 zu befristen.“

2. § 6 Abs. 3 WTG- DVO**Text:**

„Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 45 qm je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände empfehlen dringend, die derzeit geltende Regelung beizubehalten.

Begründung:

Derzeit ist eine Nettogrundfläche von 40 m² je Nutzer und 50 m² je Rollstuhlfahrer vorgeschrieben. Die vorgesehene Regelung führt zu einer allgemeinen Standardverbesserung. Der Anteil der Nutzerinnen und Nutzer in Einrichtungen der Eingliederungshilfe an der Gesamtzahl, die keine Rollstuhlfahrer sind, ist wesentlich höher als der Anteil der Rollstuhlfahrer. Für die Landschaftsverbände entstehen deshalb höhere Aufwendungen, weil sich die Investitionskosten bei Neubauten oder Neu- und Umbaumaßnahmen im Bestand erhöhen.

1. § 8 Abs. 7 WTG-DVO**Text:**

„In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter und von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbständig nutzbarer Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) vorgehalten werden.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen vor, aus der Sollvorschrift eine Verpflichtung zu machen.

Begründung:

Während angemessene Temperaturen und Internetzugang nunmehr vorgeschrieben werden sollen, ist das Vorhandensein eines *Außenbereichs* (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ ausreichend zielführend ist, da die Bewohner/-innen von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen heutzutage meist nicht mehr in der Lage sind, die Einrichtung ohne Begleitperson zu verlassen.

2. § 39 Abs. 2 WTG DVO

Text:

„Bei der baulich räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 18 qm je vorgesehenem Betreuungsplatz nicht unterschritten werden.“

Vorschlag:

Um die Refinanzierung der Tagespflegen im Rahmen der gesonderten Berechnung bezüglich der Flächen und der Refinanzierbarkeit von Flächen zu begrenzen, sollte nach Auffassung der Landschaftsverbände eine höchstens zu berücksichtigende Fläche für Tagespflegereinrichtungen pro Platz in die Bestimmung aufgenommen werden.

Begründung:

Im Gesetzestext ist die minimale Nettogrundfläche für die Tagespflege festgesetzt. Für die gesonderte Berechnung fehlen Angaben zur max. berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Bisher waren 18 qm die max. Berechnungsgröße bei der gesonderten Berechnung der Investitionskosten.

Sollte bei der gesonderten Berechnung der Investitionskosten keine Begrenzung oberhalb von 18 qm erfolgen, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.



Qualität für Menschen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.